

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0504/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 9**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 17.05.2024 unter der Überschrift „Kartoffelzionist des Tages: [Vorname] aus [Name der Stadt]“ ein als Meinungsbeitrag gekennzeichnetes Portrait. Der Kartoffelzionist bettele buchstäblich darum, einem Völkermord aktiv beiwohnen zu dürfen. Der wiederholt mit Vornamen Genannte mit dem Mottentattoo am Hals kampiere seit einer Woche vor der Knesset in Jerusalem, um bei den israelischen Streitkräften aufgenommen zu werden und in Gaza zu morden.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe in der Formulierung „Ein antideutscher Schwanz ruft nach Gründlichkeit bis zum Ansatz. Die Nebenwirkung ist allerdings schwer entzündlich, das mit der Masturbation auf Videos von mordenden Soldaten wird derjenige in dem Fall erst mal bleiben lassen“ einen Verstoß gegen Ziffern 1, 9, 10 des Pressekodexes. Unabhängig davon ob sich die Formulierung „Schwanz“ auf den im Artikel mit Vornamen Bezeichneten als Formalbeleidigung (Ziffer 9) persönlich beziehe, oder tatsächlich sich auf seinen Penis beziehe und die Vornahme vermeintlicher/tatsächlicher ritueller Beschneidungen daran und damit den gleich mehrfach intimsten Kernbereich seiner Persönlichkeit in herabwürdigender Weise zur cause célèbre mache (Ziffer 1). Von einer allgemeinen Aussage über „antideutsche Schwänze“ – wie auch immer diese auszulegen sei – könne hier bei

verständiger Würdigung des Artikels nicht ausgegangen werden. Die behauptete Masturbation zur Kriegshandlung sei als wahrheitswidrig (Ziffer 1) zu unterstellen, wenn nicht wörtlich zu deuten, so wenigstens als persönlich beleidigend (Ziffer 9). Soweit als dem davorstehenden Satz „Doch, Mann kann mehrmals beschnitten werden oder es wird in den Penis gepikst, bis ein Blutstropfen rausläuft“ ein allgemeiner Sinnzusammenhang mit der vermeintlichen oder tatsächlichen (Neu-)Beschneidung Erwachsener bei Übertritt zum Judentum zu verstehen sei, sei die in diesem Sinnzusammenhang behauptete „Nebenwirkung“ von Schmerzen bei der Masturbation beim Anblick „mordender Soldaten“ wohl ein Verstoß gegen Ziffer 10, in dem er impliziere es sei allgemein übliches Verhalten von Juden, sich zu solchen Darstellungen selbst zu befriedigen. Er wolle bitten, die Zitate im Kontext zu würdigen. Die Person sei zudem nur mit großem Wohlwollen gegenüber der Redaktion als Person von öffentlichem Interesse zu werten.

III. Der Chefredakteur nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1. Bei dem vom Beschwerdeführer inkriminierten Text handele es sich eindeutig um eine Glosse (der Platz „Portrait des Tages“ sei der Gattung Satire zuzuordnen, auf dem in jeder Ausgabe eine Person bzw. deren Verhalten mit einer Glosse gerne auch böse kommentiert werde). Dabei seien Überziehungen und Zuspitzungen regelmäßig angewandtes Stilelement. Der Leserin, dem Leser sei das bekannt.

2. Gegenstand der Betrachtung sei das eigentümliche Verhalten eines Biodeutschen (aber keineswegs eines Juden, wie das der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde unterstelle), der tagelang vor der Knesset in Jerusalem kapierte mit dem Ziel, in die israelische Armee aufgenommen zu werden. Darüber habe er täglich in sozialen Medien berichtet. Ob es sich bei der Person um eine von öffentlichem Interesse handele, sei damit geklärt, auch wenn der Beschwerdeführer dies nicht so sehe.

3. Der Beschwerdeführer stelle eine Reihe von Behauptungen auf, die absurd oder schlicht unwahr seien. So stelle er einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex fest, weil die behauptete Masturbation zur Kriegshandlung als wahrheitswidrig oder zumindest persönlich beleidigend zu werten sei. Allerdings werde dies dem Benannten an keiner Stelle des Textes unterstellt. Schon die Benennung des Gemächts des Portraitierten als „Schwanz“ sei eine Formalbeleidigung, die gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen würde – nur werde der Begriff „Schwanz“ gar nicht dem Portraitierten zugeordnet, sondern allgemein genutzt, weshalb dies schon deshalb weder eine Beleidigung noch ein Verstoß gegen den Pressekodex darstellen könne. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im ganzen Text der vollständige Name des angeblich Beleidigten nicht genannt und auch kein Bild von ihm gezeigt werde. „[Vorname]“ stehe damit für ein konkretes Verhalten.

4. Des Weiteren werde vom Beschwerdeführer ein Verstoß gegen die Ziffer 10 des Pressekodex konstruiert, weil mit dem angegriffenen Text impliziert würde, „es sei allgemein übliches Verhalten von Juden, sich zu solchen Darstellungen selbst zu befriedigen“. Auch dieser Vorwurf sei absurd: Beim Portraitierten handele es sich, wie eindeutig dargestellt, eben gerade nicht um einen Juden, der Text richte sich auch ansonsten in keiner Sequenz gegen Juden, sondern gegen ihn und manch andere Kartoffeldeutsche, die sich Antideutsche nennen. Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Autorin des Textes Jüdin sei, die mit dem nichtjüdischen Protagonisten abrechne und ihm den Ratschlag erteile: „[Vorname], Du bist unerwünscht, geh woanders morden!“

5. Nur einem Hinweis des Beschwerdeführers könne man sich anschließen: „Ich möchte bitten, die Zitate im Kontext zu würdigen“. Denn es sei der Beschwerdeführer selbst, der Zitate ganz bewusst aus dem Kontext reiße und sie neu kombiniere (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bezüge im Gesamtbeitrag) und versuche, sie mit neuer Bedeutung

aufzuladen, die aber dem Text selbst gar nicht zu entnehmen sei. Das sei bei einem so übersichtlichen Text schon eine erstaunliche Leistung!

Der Beitrag sei klar in drei Teile gegliedert. Zunächst beschreibe die Autorin den Vorgang, die Geschichte an sich. Sie schließe diesen, wie bereits erwähnt mit dem Hinweis ab, dass der Portraitierte bei der IDF unerwünscht sei und er eben woanders das Soldatenhandwerk ausüben solle. Dieser Teil sei klar durch einen Absatz vom folgenden getrennt, mit dem dann ein neuer Gedankengang eröffnet werde: Die Autorin bringe die Überlegung ins Spiel, dass der Portraitierte doch auch konvertieren könnte. Sie werfe die Frage auf, ob man, falls der Konvertit schon beschnitten sei, ein zweites Mal beschnitten werden könne und beantwortet diese mit einem Zitat aus dem Internetforum „Religionen entdecken“ ganz praktisch. Erst im dritten, abschließenden Teil, bei dem das Stilmittel Zuspitzung genutzt werde und der konkret aus zwei (!) Sätzen bestehe, finde der Beschwerdeführer all die Zitate, die Pressekodex 1, 9 und 10 verletzen sollten: „Ein antideutscher Schwanz ruft nach Gründlichkeit bis zum Ansatz. Die Nebenwirkung ist allerdings schwer entzündlich, das mit der Masturbation auf Videos von mordenden Soldaten wird derjenige in dem Fall erst mal bleiben lassen.“ Der Angriff; die Überspitzung der Autorin, bleibe also eindeutig im Allgemeinen. Zudem werde ausgesagt, falls jemand die Absicht gehabt haben sollte, auf Videos von mordenden Soldaten zu masturbieren, dass dieser dies eben (aus den genannten Gründen) gerade unterlassen würde.

6. Dieser Gedankengang, diese Zuspitzung möge nun den Beschwerdeführer zutiefst anwidern. Nur verhalte es sich aber so, dass in der politischen Satire nicht selten genau jene zutiefst angewidert seien, die mit der inhaltlichen Aussage angegriffen werden. Wenn Tucholsky verallgemeinernd sage, Soldaten seien Mörder, regten sich über diese Zuspitzung nicht Pazifisten, sondern Soldaten (und hier vor allem deren Führung) auf. Zulässig sei dies trotzdem, vor allem wenn die Aussage im Kontext einer konkreten Kritik stehe.

7. Es sei Sache der Autorin und der Redaktion zu entscheiden, wie weit so eine satirische Überspitzung gehen dürfe. Und natürlich sei es zulässig, dass Leserinnen oder Leser im konkreten Einzelfall der Meinung seien, der Text sei geschmacklos oder enthalte geschmacklose Zuspitzungen, die man lieber nicht gedruckt hätte. Es sei aber nicht Aufgabe des Presserates, darüber zu entscheiden, ob eine Redaktion so etwas veröffentlichen dürfe oder nicht.

8. Aus den dargestellten Gründen könne von einer Verletzung eines Pressekodex nicht die Rede sein und sei das Anliegen des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Kartoffelzionist des Tages: [Vorname] aus [Name der Stadt]“ keinen Verstoß gegen das Gebot zur Achtung der Menschenwürde aus Ziffer 1 des Pressekodex oder den in Ziffer 9 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Ehre.

Das Gremium folgt überwiegend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Zwar ist anzunehmen, dass anhand der in der Veröffentlichung gegebenen Informationen eine Identifizierbarkeit mit einem verhältnismäßigen Rechercheaufwand möglich ist. Jedoch sucht der Betroffene selbst intensiv die Öffentlichkeit. Insofern liegt eine Selbstöffnung vor, vor deren Hintergrund der Betroffene eine mögliche Identifizierbarkeit für die Leserschaft hinzunehmen hat. Die Veröffentlichung ist hinreichend als satirische Meinungsäußerung zu erkennen. Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer kritisierten Passagen. Es ist eine ersichtlich fernliegende Auslegung, dass die Autorin (Tatsachen-) Behauptungen zu

Körperteilen des Betroffenen machen wollte. Vielmehr ist von satirischen Meinungsäußerungen der Autorin bezüglich der von ihr vermuteten Motivation des Betroffenen für dessen Verhalten auszugehen, für die es zumindest ausreichend Anknüpfungstatsachen gibt, so dass eine reine, ehrverletzende Schmähkritik nicht vorliegt. Die konkrete Ausgestaltung der Formulierungen betrifft Geschmacksfragen, über die der Presserat grundsätzlich nicht befindet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de